

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### VERKEHRSFLÄCHEN

NUTZUNGSSCHABLONE

A	B	A	ART DER BAULICHEN NUTZUNG
C	D	B	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - Z
E	F	C	GRUNDFLÄCHENZAHL - GRZ
D			GESCHOSSFLÄCHENZAHL - GFZ
E			HINWEISE AUF TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT ORTSLICH BESCHRÄNKTEM GELTUNGSBEREICH
F			BAUWEISE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MISCHGEBIET

KERNGBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - Z - HÖCHSTGRENZE

0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL - GRZ

1,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL - GFZ

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

a ABWEICHENDE BAUWEISE

g GESCHLOSSENNE BAUWEISE

BAULINIE

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE FLÄCHE

ABGRENZUNG BAULINIE/ BAUGRENZE

### ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

### STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

### P ÖFFENTLICHER PARKPLATZ

### GRÜNFLÄCHEN

### ZU ERHALTENDE BÄUME

### ANZUPFLANZENDE BÄUME

### SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

### ST STELLPLATZ

### ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

### GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

### SICHTDREIECKE

### NUTZUNGSANBINDUNG

### KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE OBERNAHMEN

### UMFORMERSTATION

### HINWEISE UND DARSTELLUNGEN OHNE RECHTSCHARAKTER

### BUSHALTSTELLE

### PARKSTREIFEN

### GEHWEG

### FAHRBAHN

### GEHWEG

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### 1.0 ABWEICHENDE BAUWEISE

a IN DEN MIT "a" (ABWEICHENDE BAUWEISE) FESTGESETZTEN BAUGEBIETEN IST EINE BEBAUUNG AUF BEIDSEITLICHEN GRUNDSTOCKSGRENZEN ODER, ABWEICHEND DAVON, AUF EINERSEITE EIN SEITLICHER GRENZABSTAND BIS ZU 1,0 M ZULÄSSIG.

### 2.0 MISCHGEBIETE

IN DEN GEMÄSS § 6 BauNVO FESTGESETZTEN MISCHGEBIETEN SIND NACH § 1 ABS. 5 BauNVO GARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN UND STALLE FÜR KLEINTIERHALTUNG (§ 6 ABS. 3) UNZULÄSSIG.

### 3.0 KERNGBIETE

GEMÄSS § 1 ABS. 5 BauNVO SIND IN DEN NACH § 7 BauNVO FESTGESETZTEN KERNGBIETEN DIE IN ABS. 2 NR. 5 UND IN ABS. 3 NR. 1 AUFGEFÜHRTEN TANKSTELLEN UNZULÄSSIG. DIE UNTER ABS. 2 NR. 7 BENANNTEN "SONSTIGEN WOHNUNGEN" SIND IN ALLEN GECHOSSENEN MIT AUSNAHME DES KELLERGECHOSSES ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

### 4.0 GEWERBE

GEMÄSS § 1 ABS. 5 UND 9 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) SIND IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES BETRIEBE IM SINNE DER §§ 33A UND 33I GEWERBEORDNUNG (FASSUNG VOM 13. 08. 1980) UNZULÄSSIG.

### 5.0 BAULINIEN

DIE FESTGESETZTEN BAULINIENDORFEN UM 0,5 M OBER- ODER UNTERSCHRITTEN WERDEN.

### 6.0 BEBAUUNG

6.1 NEUBAUTEN SIND GIEBELSTÄNDIG ZUR VERKEHRSFLÄCHE ZU ERRICHTEN, GEBAUDE AUF ECKGRUNDSTOCKEN KÖNNEN ZU EINER DER BEIDEN VERKEHRSFLÄCHEN TRAUFSTÄNDIG STEHEN. BEI UMBAU- UND ERNEUERUNGSMASSNAHMEN IST DIE VOR BEGINN DER MASSNAHMEN VORHANDENE FIRSTRICHTUNG BEIZUHALTEN.

6.2 ZULÄSSIG SIND NUR GENEIGTE, SYMMETRISCHE DÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 40 BIS 50 GRAD.

### 7.0 SICHTDREIECKE

DIE SICHTDREIECKE SIND IN MEHR ALS 0,8 M HOHE ÜBER DEN FAHRBAHNOBERKANTEN DER VERKEHSWEGE VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG FREIZUHALTEN.

## PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) i.d.F. VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) UND DER § 56 UND 97 DER NIEDERSACHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 23.07.1973 (NDS. GVBL. S. 259), IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNG VOM 11.04.1986 (NDS. GVBL. S. 103), i.V.M. § 1 DER NIEDERSACHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DVBBaG) VOM 19.06.1978 (NDS. GVBL. S. 560), ZULETZT GEÄNDERT DURCH § 3 ÄNDERUNGS-VO. VOM 22.12.1982 (NDS. GVBL. S. 229), UND DES § 40 DER NIEDERSACHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) i.d.F. VOM 13.10.1986 (NDS. GVBL. S. 323), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER NIEDERSACHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG VOM (Nds. GVBL. S. 103), HAT DER RAT DES FLECKENS LIEBENAU BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN OBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BEGEGNET.

LIEBENAU ..... DEN 19.08.1987  
(L.S.) ..... ger. Klein  
DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM ..... DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRUNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBaG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 10.02.1987 ORTSÖBLICH BEKÄNNIGT GEMACHT.

LIEBENAU ..... DEN 19.08.1987  
(L.S.) ..... ger. Klein

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PROFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBaG IN SEINER SITZUNG AM 24.06.1987 ALS SATZUNG (§ 10 BBaG) SOWIE DIE BEGRUNDUNG BESCHLOSSEN.

LIEBENAU ..... DEN 19.08.1987  
(L.S.) ..... ger. Klein

## VERFAHRENSVERMERKE

### VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE:  
FLURKARTENWERK, FLUR 22 .....  
MASSTAB: 1 : 1000 .....

ERLAUBNISVERMERK:  
VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR .....  
DIE GEMEINDE LIEBENAU .....  
ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT NIENBURG AM 01.12.1986 AZ: AIII 6786 .....

Die PLANUNGSUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 19.05.1986) .....

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE OBERTRÄGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ORTSLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

NIENBURG ..... DEN 21.08.1987  
KATASTERAMT NIENBURG .....

(L.S.) ..... ger. Nowak .....

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 15.12.1977 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19 ..... BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLÜSS IST CEMAS § 2 ABS. 1 BBaG AM 6.1.78 ORTSÖBLICH BEKÄNNIGT GEMACHT.

(L.S.) .....

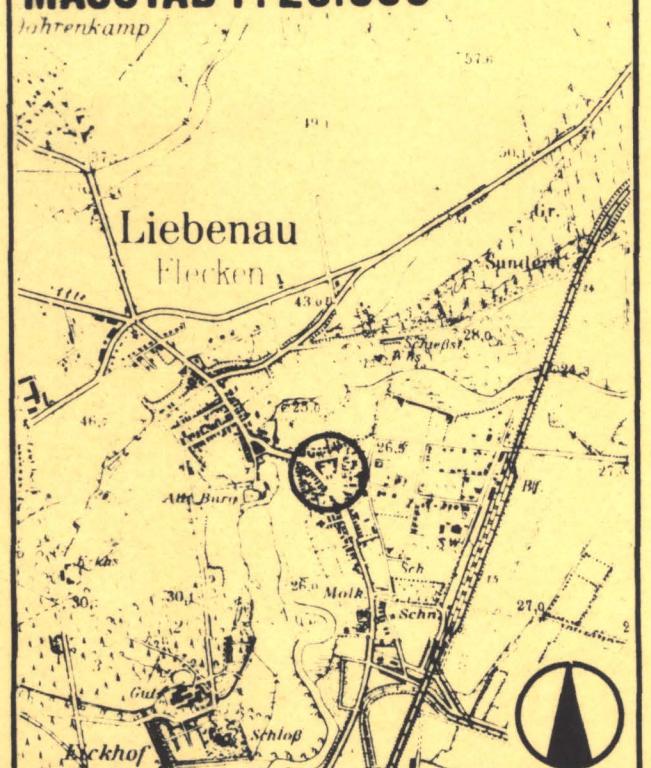
## FLECKEN LIEBENAU

KREIS NIENBURG/WESER REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER

## BEBAUUNGSPLAN NR 19

### "LÖWINNE-HAUSPLATZ"

## ÜBERSICHTSKARTE MASSTAB 1:25.000



DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARFETET VON:

**P & R** PLANUNGSGEMEINSCHAFT PETERSEN-REINELT-DIPLING.

BERLIN, DEN .....  
HANNOVER, DEN .....

HERMANN-GÜNTHER STR. 1 3000 HANNOVER 01 TEL. 0511/825880  
PARISER STRASSE 44 1000 BERLIN 15 TEL. 030/822474

DATUM	GEZ.	GEPR.	V-STAND
17.7.1981	TST	SIP	2(5)
5.7.1982	BF	SIP	2a(6)
1.12.1982	BF	SIP	nach 2a(6)
12.11.1985	MVW		NACH 2a(6)
14.1.1986	BP	MVW	nach 2a(6)
29.05.1986	GE	MVW	NACH 2a(6)
17.2.87	UP	UP	2a(6)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungspfanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ..... BEKÄNNIGT GEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 28.01.1988 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

LIEBENAU ..... DEN 03.02.1988 LIEBENAU ..... DEN .....

(L.S.) ..... ger. Klein ..... (L.S.) .....